



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

c.kiefer.1.amtnhf6rhy@fragdenstaat.
de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Brink
REFERAT IV C 4

AKTENZEICHEN IV C 4 – 9006 – 45 712/2016

DATUM Berlin, 13. Dezember 2016

BETREFF: Deutsches Engagement zum Bürgerkrieg in Syrien
BEZUG: Ihre Eingabe aus Freudenburg vom 28. November 2016

Sehr geehrter Herr Kiefer,

für Ihr Interesse an dem Engagement der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Terrororganisation IS und der humanitären Hilfe für die Opfer des Bürgerkriegs in Syrien, zu dem Sie Fragen mit Ihrer E-Mail vom 28. November 2016 übermittelt haben, danke ich Ihnen. Ich behandle Ihre E-Mail nicht als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz, sondern als Sachanfrage zu den rechtlichen Grundlagen des Handels der Bundesregierung. Zuständige Ressorts für das Engagement der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien sind insbesondere das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung.

LIEFERANSCHRIFT

Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG

U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Sie setzen sich in Ihrer Anfrage für das Bürgerkriegsregime in Damaskus ein und stützen sich zu rechtlichen Fragen auf dubiose Quellen im Internet. Dadurch entsteht der Eindruck, dass Sie Ihrer Anfrage hinsichtlich der Ziele des deutschen militärischen und humanitären Engagements Fehlinformationen zugrunde gelegt haben. Die Maßnahmen der Bundesregierung im Hinblick auf Syrien dienen der Unterstützung der europäischen und NATO-Partner bei der Bekämpfung der Terrororganisation IS und der humanitären Flüchtlingshilfe. Sie haben nach den rechtlichen Grundlagen gefragt:

Der Einsatz erfolgt in Übereinstimmung mit den völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben für Auslandseinsätze. Völkerrechtliche Grundlage ist das Recht auf kollektive Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen. Deutschland unterstützt Frankreich, Irak und die internationale Allianz in ihrem Kampf gegen den IS, der zahlreiche Terroranschläge auch in Europa begangen hat. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat wiederholt (z.B. mit Resolution 2170 (2014) vom 15. August 2014 und Resolution 2199 (2015) vom 12. Februar 2015) festgestellt, dass von der Terrororganisation IS eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht, und hat mit Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015 die Mitgliedstaaten aufgefordert, unter Einhaltung des Völkerrechts in dem unter der Kontrolle des IS stehenden Gebiet in Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden. Damit folgt die Bundesregierung mit der Beteiligung am Kampf gegen den IS einer eindeutigen Aufforderung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Verfassungsrechtlich erfolgt die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte angesichts der Aufforderung des Sicherheitsrates, gegen IS vorzugehen, im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die internationale Allianz gegen den IS geht auf Resolution 2170 (2014) des VN-Sicherheitsrats zurück. Die auf französische Initiative beschlossene Resolution 2249 (2015) des VN-Sicherheitsrates unterstreicht, dass das militärische Engagement im Rahmen und nach den Regeln der Charta der Vereinten Nationen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Brink

